

22. **Widerstreit des Rechtes des Vaters, zu bestimmen, in welcher Art der Unterhalt einem unverheirateten Kinde gewährt werden soll (§ 1612 Abs. 2 BGB.), mit dem Rechte der Mutter, vermöge**

ber ihr allein zustehenden Sorge für die Person des Kindes dessen Aufenthalt zu bestimmen (§§ 1635, 1631 Abs. 1 BGB.).

IV. Zivilsenat. Urt. v. 27. Juni 1910 i. S. F. (Bekl.) w. F. gesch. Ehefr. (RL). Rep. IV. 469/09.

I. Landgericht Offenburg.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Beklagte war mit der Klägerin seit 1898 verheiratet. Ihre Ehe war 1907 auf Grund des § 1568 BGB. rechtskräftig geschieden worden. Der Beklagte wurde für den allein schuldigen Teil erklärt. Aus der Ehe waren zwei Kinder hervorgegangen, Ludwig, geboren 1899, und Rudolf, geboren 1900. Beide Knaben befanden sich bei der Mutter, Ludwig erst seitdem der Beklagte zur Herausgabe dieses Sohnes an die Klägerin rechtskräftig verurteilt worden war. Wegen des jüngeren Sohnes war schon vorher durch einstweilige Verfügung des Ehegerichts angeordnet worden, daß er sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Ehegerichts bei der Mutter aufhalten solle. Im gegenwärtigen Rechtsstreite verlangte die Klägerin von ihrem geschiedenen Ehemanne für sich und für den Sohn Rudolf als dessen zur Klagerhebung besonders bestellte Pflegerin die Zahlung einer Unterhaltsrente. Die Klage hatte in den Instanzen teilweise Erfolg. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil auf die Revision des Beklagten aus Gründen, die hier nicht interessieren, aufgehoben. Über obige Frage besagen die Gründe:

... „Richtig ist, daß der Beklagte im Rechtsstreite verlangt hatte, daß die beiden gemeinschaftlichen Kinder Ludwig und Rudolf den Unterhalt in Natur bei den von ihm bezeichneten, mit ihm verwandten Familien entgegennehmen sollten. Die Revision weist auf § 1612 Abs. 2 BGB. hin, wonach die Eltern, wenn sie einem unverheirateten Kinde Unterhalt zu gewähren haben, bestimmen können, in welcher Art (Verpflegung in Natur oder Zahlung einer Geldrente) der Unterhalt gewährt werden soll. Allein das hieraus für den Beklagten als Vater zu entnehmende Bestimmungsrecht muß gegenüber dem Rechte der Klägerin, der gemäß § 1635 die Sorge für die Person der Kinder zusteht, zurücktreten. Die Sorge für die

Person der Kinder umfaßt für die Klägerin nach § 1631 das Recht und die Pflicht, die Kinder zu erziehen, zu beaufsichtigen und ihren Aufenthalt zu bestimmen. In welcher Weise die Klägerin diese Angelegenheiten ordnen will, ist in ihr pflichtmäßiges, freies, von dem Willen des Beklagten unabhängiges Ermessen gestellt. Dieser Rechtslage muß der Beklagte Rechnung tragen, und er darf sein Bestimmungsrecht aus § 1612 Abs. 2 nicht in einer Weise ausüben, daß dadurch die Befugnisse der Klägerin beeinträchtigt oder gar vereitelt würden. Festgestelltermassen will die Klägerin ihre Söhne bei sich behalten, und sie ist auch in der Lage, ihnen an ihrem jetzigen gemeinsamen Wohnorte eine gute Schulbildung zuteil werden zu lassen. Ihre Absichten und Pläne würden völlig durchkreuzt und unausführbar werden, wenn der Beklagte gegen den Willen der Klägerin verlangen könnte, daß die Söhne ihren Unterhalt in den von ihm bezeichneten, an anderen Orten als die Klägerin wohnenden, mit dem Beklagten verwandten Familien entgegnähmen. Dieses Verlangen des Beklagten brauchte die Klägerin nicht zu beachten, ohne daß sie genötigt war, zuvor gemäß § 1635 Abs. 1 Satz 2 das Vormundschaftsgericht anzurufen. Für eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts war kein Raum, da eine Gefährdung des Wohles der Kinder nicht in Frage stand, vielmehr lediglich ein Widerstreit zweier sich gegenüberstehender Elternrechte zu lösen war. Daher hat das Berufungsgericht den Einwand des Beklagten mit Recht verworfen und ihn verurteilt, seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinem Kinde durch Zahlung einer Geldrente an die Klägerin nachzukommen. Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 57 S. 77." . . .